



ANPASSUNG WASSERGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, aufgrund von gesetzlich notwendiger Indexanpassung, den Wasserabnahmepreis per 01.01.2023 von EUR 2,36 brutto auf EUR 2,61 brutto für Einheimische bzw. auf EUR 5,22 brutto für Auswärtige pro 1.000 Liter (sprich 1 m³) Wasser zu erhöhen.

Neben der Anpassung des Abnahmepreises wird auch eine Erhöhung der Anschlussgebühren vorgenommen. Demzufolge werden ab 01.01.2023 folgende Anschlussgebühren zur Anrechnung kommen:

Wasservollanschluss:	EUR 5.271,59 brutto (bisher EUR 4.766,36)
Wasserteilanschluss:	EUR 3.514,40 brutto (bisher EUR 3.177,58)
Kellerstöckanschluss:	EUR 2.555,92 brutto (bisher EUR 2.310,96)

Die Wasserzählergebühr in der Höhe von EUR 24,00 brutto pro Jahr und die Bereitstellungsgebühr von EUR 66,00 brutto pro Jahr bleiben für 2023 unverändert bzw. nicht indexangepasst.

Bei der jährlichen Wasserablesung kommt es immer wieder vor, dass bei Haushalten bzw. Betrieben ein zu hoher Wasserverbrauch festgestellt wird. Daher werden all jene Eigentümer, die einen Wasseranschluss haben, darauf aufmerksam gemacht, die Wasseruhr alle 2-3 Monate zu überprüfen, um unvorhergesehene Überraschungen zu vermeiden.

HARMONISIERUNG KANALGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages gemäß Kanalabgabengesetz je m² Bruttogeschossfläche (BGFL) in der Höhe von EUR 10,07 brutto beschlossen.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr je Nutzungseinheit und einer variablen Gebühr je Einwohner (Haupt- & Nebenwohnsitz) bzw. Dienstnehmer und Sitzplätze zusammen.

Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt:

- für Wohnung oder Wohnung/Arbeitsstätte: EUR 113,30 brutto
- für sonstige Nutzungseinheiten: EUR 143,00 brutto

Benützungsgebühr je Einwohner (EGW) beträgt:

- pro EGW und Jahr: EUR 100,10 brutto

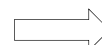
Benützungsgebühr bei sonstigen Nutzungseinheiten, Betrieben und Arbeitsstätten gilt eine variable Gebühr gestaffelt nach Dienstnehmer:innen und bei Gaststätten und Buschenschenken zusätzlich gestaffelt nach gewerblich genehmigten Sitzplätzen, sowie bei Anstalten u. Vereinen nach EGW.

Die entsprechende Kanalverordnung ist auf unserer Homepage www.st-peter-ottersbach.gv.at nachzulesen. Für nähere Auskünfte stehen die Mitarbeiter:innen des Gemeindeamtes gerne zur Verfügung!

ZWEITWOHNSITZ- u. WOHNUNGSLEERSTANDSABGABE

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 die Verordnung einer Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe beschlossen. Die Höhe der Abgabe beträgt sowohl für die Zweitwohnsitzabgabe, als auch für die Wohnungsleerstandsabgabe EUR 5,50 pro m² Nutzfläche.

Gegenstand der Zweitwohnsitzabgabe bilden Meldungen als Zweitwohnsitz. Sobald ein Hauptwohnsitz bei Wohnungen vorliegt, entfällt die Abgabepflicht.



Gegenstand der Wohnungsleerstandsabgabe bilden Wohnungen, an denen mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt. Die Abgabe ist rückwirkend mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Die entsprechende Verordnung der Zweitwohnsitz- & Wohnungsleerstandsabgabe ist auf unserer Homepage www.st-peter-ottersbach.gv.at nachzulesen. Für nähere Auskünfte stehen die Mitarbeiter:innen des Gemeindeamtes wiederum gerne zur Verfügung!

FÖRDERUNG FÜR TIERHALTENDE BETRIEBE

Für Besamungen kann der Antrag für das Jahr 2022 ab sofort bis **28. Februar 2023** mittels Vorlage der entsprechenden Besamungsscheine im Gemeindeamt während der Amtsstunden eingebracht werden. Zuschuss pro künstliche Besamung **4 Euro pro Sau** (bis zu einem Höchstbetrag von 350 Euro) und **28 Euro pro Rind** (bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro).

KINDERGARTENNEUANMELDUNG 2023/2024

Eltern werden ersucht, für den Besuch von einem der drei Kindergärten in unserer Gemeinde, die Anmeldung ihrer Kinder direkt bei dem jeweiligen Kindergarten bis spätestens **17. Februar 2023** vorzunehmen. Fixe Zusagen für einen Kindergartenplatz gibt es erst nach Semester. Die Eltern werden von den jeweiligen Kindergartenleiterinnen telefonisch informiert und zu einem Anmeldegespräch in den jeweiligen Kindergarten eingeladen.

INFORMATION WASSERMEISTER

Seitens der Bundeswasserbauverwaltung wird mitgeteilt, dass auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes die Hochwasserabflussbereiche entlang der Bäche permanent frei zu halten sind, unabhängig davon ob die jeweiligen Gewässerstrecken grundbücherlich als öffentliches Wassergut ausgewiesen sind oder nicht. Bei den Gewässerbegehungen der Gewässerzustandsaufsicht waren mehrfach Rasen-, Kompost- und Grünschnitthaufen, Holzstapel, diverse Baustoffe sowie Bauschuttalagerungen im Abflussbereich der Gewässer anzutreffen. Diese verursachen im Hochwasserfall bei Durchlässen und Brücken Verklausungen welche wiederum ein schnelleres Ausufer des Baches und mehr Schäden zur Folge haben. Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen Siloballen, Hackguthaufen, Futtermittel oder ähnliches nur außerhalb des HQ 100 Abflussbereiches gelagert werden. Die Mitarbeiter der Baubezirksleitung Südoststeiermark sind im Zuge der Gewässeraufsicht verpflichtet, Ablagerungen im Böschungsbereich (Abflussquerschnitt) bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als zuständige Wasserrechts- und Naturschutzbehörde zur Anzeige zu bringen. Ein durchgehender Uferbewuchs dient hauptsächlich der natürlichen Sicherung der Uferböschungen sowie zur Beschattung der Gewässer. Bei Hochwasserführenden Bächen nach Starkregenereignissen sind Uferböschungen ohne Bewuchs schutzlos der Gewalt des Wassers ausgesetzt. Des Weiteren ist ein Uferbewuchs ein Lebensraum für Lebewesen welche ein wichtiger Teil unserer heimischen Natur und Ökosystem sind. Durch unsachgemäße Arbeiten an Fließgewässern werden schutzwasserwirtschaftliche Aspekte sowie das ökologische Gleichgewicht der Natur negativ beeinträchtigt. Nicht sachgemäße Arbeiten am Fließgewässer stellen auch eine wesentliche Beeinträchtigung und Gefährdung der ästhetischen Wirkung, der Naturschönheit sowie des Pflanzenbestandes im Sinne des Wasserrechtsgesetzes dar. Letztlich wird noch darauf hingewiesen, dass Brücken und Stege oder sonstige Querungen im und über das Fließgewässer nur in Absprache und nach Zustimmung der Wasserbauverwaltung errichtet werden dürfen. Zu Grenzpunkten an Gewässern ist ein ausreichender Abstand zu halten. Sollte es zu Veränderungen an Grenzzeichen, wie Versetzung oder Zerstörung, kommen, werden, die Kosten für eine Wiederherstellung nicht mehr von der öffentlichen Hand getragen, sondern zur Gänze vom Verursacher - eventuell auch im Klageweg - eingefordert. Für die ordnungsgemäße Verwaltung und Pflege eines Gewässerabschnittes, insbesondere auch im Hinblick auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers, ist eine sichtbare Grenze in der Natur notwendig. Es wird einen Mindestabstand von drei Metern von der Böschungskante bis zur bewirtschafteten Fläche empfohlen und es wird auf die Verordnung des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft § 5 Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verwiesen. Bei diesbezüglichen Fragen wird empfohlen sich an den Wassermeister für den Altbezirk Radkersburg Thomas Fröhlich (Mobil: 0676/86643213, email: thomas.froehlich@stmk.gv.at) zu wenden.

VERANSTALTUNGEN

Gemeindeskita nach Schladming am **Samstag, 28. Jänner 2023**, Abfahrt **05:30 Uhr** Petersplatz.

Pfarrball am **Samstag, 04. Februar 2023** ab **20 Uhr** in der Ottersbachhalle.

Benefiz-Veranstaltung **Gilbert mit Band** am **Samstag, 15. April 2023** in der Ottersbachhalle, Beginn **20 Uhr**, **Karten im Gemeindeamt erhältlich.**

